

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom - 2. Aug. 1989

G 5 1 Bassersdorf. Dietlikon. Gruppenwasserversorgung Latten-
G 9 1 buck (GWL). Grundwasserpumpwerk Hardwald (GWR 1 8-16).
G 13 1 Genehmigung der Schutzzonen.

Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete das geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, basierend auf drei geologisch-hydrologischen Berichten vom 25. Juni 1985, 7. März 1986 und 15. Oktober 1987 Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Hardwald (GWR 1 8-16).

Am 24. März 1988 nahm das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zum Schutzzonenvorschlag vom 30. September 1985 Stellung und empfahl der GWL, das Schutzzonenreglement dem neuen Textkatalog des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau anzupassen.

Der überarbeitete Schutzzonenvorschlag wurde am 6. Mai 1988 erneut dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses stimmte mit Schreiben vom 3. Juni 1988 dem Vorschlag zu.

Am 9. August 1988 und 6. September 1988 beschlossen die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf die Festsetzung der Schutzzonen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1988 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf auf formelle Fehler beim Festsetzungsverfahren hingewiesen, da die entsprechenden Beschlüsse weder publiziert noch den betroffenen Grundeigentümern direkt mitgeteilt wurden.

Mit Beschluss beider Gemeinderäte vom 13. Dezember 1988 (Dietlikon) und 16. Januar 1989 (Bassersdorf) wurden die Schutzzonen erneut festgesetzt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 6. Februar 1989 und 22. März 1989 wurden gegen beide Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Hardwald gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Hardwald den Gemeinderäten Bassersdorf und Dietlikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von den Gemeinderäten Dietlikon und Bassersdorf mit Beschlüssen vom 13. Dezember 1988 und 16. Januar 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Hardwald (GWR 1 8-16) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000
Nr. 1370/9-29 vom Juni 1988,
Dr. H. Jäckli AG, Zürich, Ingenieurbüro E. Winkler + Partner AG,
Effretikon
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 13. Dezember 1988 (Dietlikon) und 16. Januar 1989 (Bassersdorf).

II. Die Gemeinderäte Bassersdorf und Dietlikon werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, den Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon, die Gruppewasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, - 2. Aug. 1989
KV/mb

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Ruckorf